



Grundstücksangelegenheiten Erbbaurechtsvertrag mit dem SV Grünewald 1928 Lükem e.V.	Fachbereich:	Fachbereich III
	Sachbearbeitung:	Lorscheider, Heribert
	Aktenzeichen:	III.11421.4
	Vorlagennummer:	2023/231
	Datum:	05.06.2023
Berichterstattung:		Rm. Pützer-Queins

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
5.b	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	15.06.2023	öffentlich	vorberatend
8.b	Stadtrat	22.06.2023	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der Änderung des Erbbaurechtsvertrags zwischen dem Sportverein Grünewald 1928 Lükem e.V. und der Stadt Wittlich zu. Der Vertrag wird ab dem Jahr 2024 für die weitere Dauer von 25 Jahre geschlossen, die Nutzung wird um den Zweck „Aufstellen und Betrieb eines Mobilfunkmastes“ ergänzt.

Begründung/Problembeschreibung:

Mit Beschluss vom 24.11.2016 stimmte der Stadtrat dem Abschluss eines Erbbaurechtsvertrags zwischen dem Sportverein Grünewald 1928 Lükem e.V. und der Stadt Wittlich für die Dauer von 25 Jahren für die geplanten Maßnahmen an den dortigen Sportanlagen zu. Der daraufhin abgeschlossene Vertrag datiert vom 28.03.2017.

Der weiteren Nutzung des Sportplatzes Lükem hinsichtlich des Aufstellens und des Betriebs eines Mobilfunkmastes stimmte der Stadtrat in seiner Sitzung am 05.10.2021 zu, um dem Sportverein die Verhandlung einer weiteren Nutzung mit der Telekom grundsätzlich zu ermöglichen.

Die Verhandlungen zwischen dem Sportverein und der DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Münster, sind zwischenzeitlich abgeschlossen. Der Verwaltung liegt ein diesbezüglicher Mietvertrag mit einer Dauer von erst einmal 25 Jahren zur Genehmigung vor. Die Vertragsdauer beträgt 15 Jahren mit der Option, den Vertrag zweimal um 5 Jahre zu verlängern. Nach Ablauf der Festlaufzeit verlängert sich der Vertrag um jeweils 2 Jahre, soweit er nicht gekündigt wird.

Um die Laufzeit des nun vorliegenden Mietvertrags mit dem zugrunde liegenden Erbbaurechtsvertrags anzupassen, schlägt die Verwaltung für den Erbbaurechtsvertrag eine neue Laufzeit ab 2024 für die Dauer von 25 Jahren vor. Das Nutzungsrecht aus dem Erbbaurechtsvertrag muss über die bisherige Nutzung als Sportanlage auf das Aufstellen und den Betrieb eines Mobilfunkmastes erweitert werden.

In Vertretung

Elfriede Meurer
Erste Beigeordnete